

fügung über Klosterbesitz und -gerechtsame den üblichen rechtlichen Voraussetzungen. So konnte bei einem Reichskloster nur der König diese Verfügung treffen, da sie eine Veräußerung eines Rechtes über den Herrnfall hinaus beinhaltete. Handelte es sich dabei nicht um ein Königskloster — also nicht um ein Kloster, über das der König selbst die Gewere besaß, sondern war das Kloster in beneficium überlassen —, so wurde grundsätzlich die Zustimmung des Klosterherrn (Leihemann), meist in der üblichen Form des Interventionsvermerkes, in die Privilegienerteilung oder -bestätigung aufgenommen. Dadurch erfahren wir in der Regel recht zuverlässig, wem zur damaligen Zeit das Kloster überlassen war³³⁾.

So war der zeitweilig am Hofe allmächtige Hatto, Erzkanzler und Erzbischof von Mainz, bei seinem Tode (15. 5. 913) Herr und Abt der Reichsklöster Reichenau, Ellwangen, Lorsch und Weißenburg. Nach seinem Tode zog Konrad I. die Klöster als heimgefallen an sich. Während er Lorsch zum Hauskloster machte³⁴⁾, behielt er das Kloster auf der Reichenau in ditione regiminis als Königskloster. Die Abtei aber überließ er nacheinander drei aus dem Konvent hervorgegangenen Äbten³⁵⁾. Zum Zeitpunkt der Überlassung des schwäbischen Reichsgutes an Herzog Burchard war das Kloster auf der Reichenau somit Königskloster. Heinrich I. konnte daher darüber potestativa manu verfügen und den Herzog und seine Gemahlin damit investieren.

Nicht so beim Reichskloster St. Gallen. Mit Kloster und Abtei war 919 nämlich noch Bischof Salomon III. von Konstanz investiert, so daß der König erst mit dessen Tode (5. 1. 920)³⁶⁾ darüber die Verfügungsgewalt erlangte und das Kloster Burchard übertragen konnte. Wenn wohl auch Teil der Vereinbarung, die zur Anerkennung des Königtums Heinrichs I. durch Burchard führte, dessen Exspektanz auf heimgefallenes Reichsleihgut in seinem territorialen Herrschaftsbereich war, so wurde damit Burchard aber nur mehr allein und nicht mehr zusammen mit seiner Gemahlin investiert. So dann auch mit St. Gallen.

³³⁾ Für die Forschung besteht daher die Aufgabe, neben der Liste der Äbte der Reichsklöster im 9. und 10. Jahrhundert die zumindest nicht weniger aufschlußreiche Liste der Klosterherren zu erarbeiten. Da die Reichsklöster einen bedeutsamen Faktor innerhalb des Reichsgutes darstellten, würde sich bereits in einer solchen Liste die Reichsgutpolitik der einzelnen Herrscher in ihren Grundzügen abzeichnen.

³⁴⁾ Siehe unten S. 438.

³⁵⁾ Vgl. Beyerle, Reichenau S. 112/9.

³⁶⁾ Mit Beyerle, Reichenau S. 112/8 folge ich der Datierung 920 statt 919, gestützt auf Ulrich Zeller, Salomon III. (Phil. Diss. Tübingen 1910) S. 90 Anm. 3.